

RS OGH 1940/2/29 8RG353/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.02.1940

Norm

ABGB §879 Z4 DIV

AnfO §8

WucherVO §8

Rechtssatz

RG 29.2.1940, VIII 353/39

Aus einem Geschäft, das gegen § 879 Z 4 ABGB verstößt, hat der Gläubiger keinen Anspruch gegen den Schuldner. Dieses Geschäft ist nicht bloß anfechtbar, sondern absolut nichtig. Die Forderung kann daher, selbst wenn ein formaler Exekutionstitel erreicht wurde, nicht exekutiv eingebbracht werden. Im Anfechtungsprozeß kann sich der Anfechtungsgegner darauf berufen, daß dem Anfechtungskläger wegen der wucherischen Beschaffenheit des mit dem Schuldner abgeschlossenen Geschäftes keine Forderung zusteht.

Entscheidungstexte

- 8 RG 353/39

Entscheidungstext RG 29.02.1940 8 RG 353/39

Veröff: DREVBI 1940/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1940:RS0105128

Dokumentnummer

JJR_19400229_RG00002_0080RG00353_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>